

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 16. November 2021 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 21. Oktober 2021 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2020 Steuernummer ***BF1StNr2*** zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert entsprechend der Beschwerdevorentscheidung vom 2. Dezember 2021.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Verfahren vor der belangten Behörde:

Dem Beschwerdeführer Hrn. ***Bf1*** (in der Folge als Bf bezeichnet) wurde im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung im Einkommensteuerbescheid 2020 vom 21. Oktober 2021 eine Nachforderung von 1.096 € vorgeschrieben.

Darin wurde ein Pauschbetrag von 132 € für Werbungskosten von der belangten Behörde berücksichtigt.

Der Bescheid wurde wie folgt begründet:

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2020

**Die Arbeitnehmerveranlagung ergibt
für das Jahr 2020 eine Nachforderung
in Höhe von**

1.096,00 €

Dieser Betrag ist am 29. November 2021 fällig.

Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie der beiliegenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen

im Jahr 2020 beträgt

19.277,49 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

NÖ Vorsorgekasse AG 0,00 €

VBV Vorsorgekasse AG..... 0,00 €

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT 6.873,30 €

Marktgemeinde 5.884,08 €

Auf Grund der Kontrollrechnung

nach § 3 Abs. 2 EStG 1988 anzusetzende Einkünfte.. 6.742,11 €

Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 € **19.367,49 €**

Gesamtbetrag der Einkünfte 19.367,49 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben - 60,00 €

Kirchenbeitrag..... - 30,00 €

Außergewöhnliche Belastungen:

Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§34 (4) EStG 1988)..... - 840,00 €

Selbstbehalt 840,00 €

Einkommen 19.277,49 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:	
0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €
35 % für die restlichen 1.277,49	447,12 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge.....	1.847,12 €
Verkehrsabsetzbetrag	- 548,17 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	1.298,95 €
Einkommensteuer.....	1.298,95 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	- 203,00 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,05 €
Festgesetzte Einkommensteuer	1.096,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	1.096,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	0,00 €
Abgabennachforderung	1.096,00 €

Begründung:

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen haben wir nicht berücksichtigt.
Der Grund: Die Aufwendungen sind niedriger als der für Sie gültige Selbstbehalt in Höhe von 1.136,27 Euro.

Sie haben steuerfreie Leistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder bestimmte Bezüge als Soldat oder Zivildienstler bezogen. In diesem Fall sieht das Einkommensteuergesetz 2 Berechnungsvarianten vor (§ 3 Abs. 2 EStG 1988). Die für Sie günstigere Kontrollrechnung haben wir angewendet und ein Einkommen von 19.277,49 Euro zu Grunde gelegt.

Welche Berechnungsvarianten gibt es?

1. Die Umrechnungsvariante: Hier rechnen wir Ihre steuerpflichtigen Einkünfte auf einen Jahresbetrag um und berücksichtigen Sonderausgaben und andere Einkommensabzüge. Dadurch ergibt sich ein Durchschnittssteuersatz, den wir auf Ihr Einkommen anwenden.
2. Die Kontrollrechnung: Hier werden die steuerfreien Bezüge direkt dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet und besteuert.

Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Dagegen erhob der Bf am 16. November 2021 Beschwerde, einlangend bei der belangten Behörde am 18. November 2021, und begründete diese damit, dass er Gemeindevorstand der Marktgemeinde ***1*** sei und für eine politische Tätigkeit einen monatlichen Bezug von 500 € erhalte.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung 2020 wäre die ihm zustehende Werbungskostenpauschale (Berufsgruppe) nicht berücksichtigt worden und der Bf ersuchte, daher um Neuberechnung und Zusendung.

Desweiteren erhob er Einwendungen gegen den Vorauszahlungsbescheid 2022 ebenfalls wegen Nichtberücksichtigung der ihm zustehenden Werbungskostenpauschale als Gemeindevorstandsmitglied.

Darüberhinaus ersuchte er um Nachsicht und Vereinbarung von Raten.

Am 2. Dezember 2021 erließ die belangte Behörde eine stattgebende Beschwerdeentscheidung dahingehend, dass Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen hätte können, in Höhe von 920,34 € berücksichtigt worden wären.

Die Einkommensteuer für das Jahr 2020 wurde statt mit 1096 € mit 767 € festgesetzt und statt einer Abgabennachforderung von 1096 € ergab die folgendermaßen begründete Beschwerdeentscheidung eine Abgabengutschrift von 329 €:

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2020

Beschwerdeentscheidung gem. § 262 BAO

Aufgrund der Beschwerde vom 18.11.2021 wird der Bescheid vom 21.10.2021 geändert.

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2020

festgesetzt mit	767,00 €
Bisher war vorgeschrieben	1.096,00 €
Hinweis: Die Abgabengutschrift wurde Ihrem oben angeführten Abgabenkonto gutgeschrieben.	
Das Einkommen	
im Jahr 2020 beträgt	18.489,15 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

NÖ Vorsorgekasse AG..... 0,00 €

VBV Vorsorgekasse AG..... 0,00 €

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT 6.873,30 €

Marktgemeinde 5.884,08 €

Auf Grund der Kontrollrechnung

nach § 3 Abs. 2 EStG 1988 anzusetzende Einkünfte.. 6.742,11 €

Werbungskosten, die der Arbeitgeber

nicht berücksichtigen konnte..... - 920,34 €

18.579,15 €

Gesamtbetrag der Einkünfte 18.579,15 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben - 60,00 €

Kirchenbeitrag..... - 30,00 €

Außergewöhnliche Belastungen:

Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§34 (4) EStG 1988)..... - 840,00 €

Selbstbehalt 840,00 €

Einkommen 18.489,15 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €
35 % für die restlichen 489,15	171,20 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge.....	1.571,20 €
Verkehrsabsetzbetrag	- 600,72 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	970,48 €
Einkommensteuer.....	970,48 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	- 203,00 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	- 0,48 €
Festgesetzte Einkommensteuer	767,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	767,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	- 1.096,00 €
Abgabengutschrift.....	329,00 €

Begründung:

Ihrer Beschwerde wurde stattgegeben.

Sie haben steuerfreie Leistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder bestimmte Bezüge als Soldat oder Zivildienstler bezogen. In diesem Fall sieht das Einkommensteuergesetz 2 Berechnungsvarianten vor (§ 3 Abs. 2 EStG 1988). Die für Sie günstigere Kontrollrechnung haben wir angewendet und ein Einkommen von 18.489,15 Euro zu Grunde gelegt.

Welche Berechnungsvarianten gibt es?

1. Die Umrechnungsvariante: Hier rechnen wir Ihre steuerpflichtigen Einkünfte auf einen Jahresbetrag um und berücksichtigen Sonderausgaben und andere Einkommensabzüge. Dadurch ergibt sich ein Durchschnittssteuersatz, den wir auf Ihr Einkommen anwenden.
2. Die Kontrollrechnung: Hier werden die steuerfreien Bezüge direkt dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet und besteuert.

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen haben wir nicht berücksichtigt.
Der Grund: Die Aufwendungen sind niedriger als der für Sie gültige Selbstbehalt in Höhe von 1.073,20 Euro.

Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Am 26. Dezember 2021, einlangend bei der belangen Behörde am 28. Dezember, stellte der Bf dagegen Vorlageantrag und begründete diesen damit, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte in der Beschwerdevorentscheidung mit 18.579,15 € festgesetzt worden sei, wobei die belangte Behörde übersehen hätte, dass der Bezug der Notstandshilfe als Ersatzleistungen gemäß § 3 EStG 1988, die er von Jänner bis inklusive Juli 2020 erhalten hätte, einkommensteuerfrei sei.

Der Bf ersuchte um nochmalige Neuberechnung des Einkommensteuerbescheides und Korrektur der schriftlich genehmigten Ratenvereinbarungen.

2. Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht:

Am 18. Juli 2022 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Fall vor.

Im Vorlagebericht verwies sie auf die Begründungen im Bescheid und der Beschwerde vorentscheidung, wonach der Bf auf die beiden Berechnungsvarianten des § 3 Abs. 2 EStG 1988 hingewiesen worden wäre und ihm auch mitgeteilt worden sei, dass die Kontrollrechnung die für ihn günstigere Variante wäre und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Mit Beschluss vom 27. Mai 2024 ersuchte das Bundesfinanzgericht die belangte Behörde um Vorlage der beiden Berechnungsmethoden in Gegenüberstellung.

Dem kam die belangte Behörde zeitnah nach und legte beide Berechnungen mit deren Ergebnissen vor, anhand derer die Ausführungen der belangten Behörde, dass die Kontrollrechnung die für den Bf günstigere Variante ist, erkennbar ist.

Bei der 1. Berechnung ergab die festzusetzende Einkommensteuer 1.711 €, während bei der Kontrollrechnung die Einkommensteuer nur 767 € betrug.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Der Bf hat im gegenständlichen Jahr 2020 am 2. Dezember und von 1. August bis 1. Dezember 2020, das sind 154 Tage, lohnsteuerpflichtige Einkünfte i.H. von 18.579, 15 € bezogen.

Von der Marktgemeinde ***1*** hat der Bf das ganze Jahr durchgehend steuerpflichtige Bezüge erhalten.

Von 1. Jänner bis 8. Februar 2020, von 12. Februar bis 15. März 2020, von 16. März bis 17. Juli 2020 und von 18. Juli bis 31. Juli 2020, insgesamt 210 Tagen, bezog er Notstandshilfe.

Beim bekämpften Einkommensteuerbescheid wurde die Werbungskostenpauschale nicht berücksichtigt, dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

In der Beschwerdeentscheidung wurde dem Folge gegeben und die Werbungskosten in Höhe von 920, 34 € berücksichtigt.

Die belangte Behörde wies ausdrücklich darauf hin, dass die Kontrollrechnung die für den Bf günstigere Variante sei und wandte sie gem. § 3 Abs.2 EStG 1988 an.

Im Vorlageantrag wandte sich der Bf gegen die Versteuerung seiner Bezüge der Notstandshilfe trotz Steuerfreiheit.

Die belangte Behörde legte am 12. Juni 2024 die vom Bundesfinanzgericht geforderte Gegenüberstellung von Umrechnungsvariante in Höhe von 1.711 € zur Kontrollrechnung in Höhe von 767 € vor.

2. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ist auf Grund des vorgelegten elektronischen Aktes durch die belangte Behörde als erwiesen anzusehen.

Der Verfahrensgang vor dem Finanzamt sowie dem Bundesfinanzgericht ist durch die Bescheide bzw. Beschwerdeentscheidung und den Vorlageantrag sowie schließlich die Vorlage vor dem Bundesfinanzgericht evident.

Die vom Bundesfinanzgericht angeforderte Gegenüberstellung der beiden im § 3 Abs. 2 EStG 1988 genannten Berechnungsmethoden wurde von der belangten Behörde vorgelegt und vom Bundesfinanzgericht gewürdigt.

Dadurch konnten die Ausführungen der belangten Behörde im Sinne der Beschwerdeentscheidung bestätigt werden.

Die obigen Sachverhaltsfeststellungen sind allesamt aktenkundig bzw ergeben sich aus den nicht der Aktenlage widersprechenden und auch weder von der belangten Behörde noch der Beschwerdeführerin widerlegten Ausführungen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Teilweise Stattgabe)

3.1.1. Rechtsgrundlagen

§ 3 EStG 1988 idgF

(1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

...

5. a) das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen

b) Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, der Familienzeitbonus nach dem FamZeitbG, BGBl. I Nr. 53/2016, sowie das Pflegekarenzgeld

c) die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden

d) Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, Beihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz,

BGBl. Nr. 142/1969, sowie das Altersteilzeitgeld gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 609/1977,

e) Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz 1988.

...

(2)

Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (5. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001), lit. b oder Z 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 und 5 des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4) für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10) auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Dabei ist das Werbungskostenpauschale noch nicht zu berücksichtigen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde. Die diese Bezüge

auszahlende Stelle hat bis 31. Jänner des Folgejahres dem Finanzamt des Bezugsempfängers eine Mitteilung zu übersenden, die neben Namen und Anschrift des Bezugsempfängers seine Versicherungsnummer (§ 31 ASVG), die Höhe der Bezüge und die Anzahl der Tage, für die solche Bezüge ausgezahlt wurden, enthalten muß. Diese Mitteilung kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten durch Datenträgeraustausch übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

3.1.2. Rechtliche Würdigung

3.1.2.1. Gegenstand des Erkenntnisses

Vorab wird festgehalten, dass die Einwendungen des Bf gegen den Vorauszahlungsbescheid 2022 und sein Vorbringen betreffend Nachsicht bzw. Ratenzahlung im gegenständlichen Erkenntnis nicht behandelt wird, da beides von der belangten Behörde nicht vorgelegt wurde und daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

3.1.2.2. Anwendung der Kontrollrechnung als für den Bf günstigere Variante durch die belangte Behörde

Die Beschwerde vom 16. November 2021 bezog sich auf die Nichtberücksichtigung des Werbungskostenpauschales im Erstbescheid vom 21. Oktober 2021.

Die belangte Behörde ist diesem Beschwerdebegehren nachgekommen und hat das Werbungskostenpauschale in der Beschwerdevorentscheidung vom 2. Dezember 2021 berücksichtigt.

Im Vorlageantrag ist davon nicht mehr die Rede, sondern der Bf merkt an, dass der Bezug der Notstandshilfe als Ersatzleistung von der Einkommensteuer befreit sei. Das ist per se richtig, allerdings ist § 3 Abs. 2 EStG 1988 einschlägig:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 sind das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen von der Einkommensteuer befreit. Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1988 die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 und die zum laufenden Tarif zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 41 Abs. 4 EStG 1988) für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes (§ 33 Abs. 10 EStG 1988) auf einen Jahresbetrag umzurechnen (**Umrechnung**).

Dabei ist das Werbungskostenpauschale noch nicht zu berücksichtigen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die festzusetzende Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich bei Besteuerung sämtlicher Bezüge ergeben würde (**Kontrollrechnung**).

Gemäß § 33 Abs. 10 EStG 1988 ist ein im Rahmen einer Veranlagung bei der Berechnung der Steuer anzuwendender Durchschnittssteuersatz vorbehaltlich des Abs. 11 nach Berücksichtigung der Abzüge nach den Abs. 4 bis 6 (ausgenommen Kinderabsetzbeträge nach Abs. 3) zu ermitteln. Diese Abzüge sind nach Anwendung des Durchschnittssteuersatzes nicht nochmals abzuziehen.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 277 BlgNR XVII. GP, 6 ff liegt der Zweck der Regelung des § 3 Abs. 2 EStG 1988 darin, einen rechtspolitisch unerwünschten Effekt zu beseitigen, der sich ergibt, wenn die steuerfreien Transferleistungen in einem Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) mit anderen, steuerpflichtigen Einkünften zusammentreffen. Dies könnte, insbesondere im Fall saisonaler Arbeitslosigkeit, wegen der zum Teil erheblichen Milderung der Steuerprogression dazu führen, dass das Nettoeinkommen eines nicht ganzjährig Beschäftigten unter Berücksichtigung der im Wege der Veranlagung erhaltenen Lohnsteuererstattung höher wäre als das Nettoeinkommen eines ganzjährig Beschäftigten (vgl. *Fuchs in Hofstätter/Reichel* (Hrsg), Die Einkommensteuer (EStG 1988) - Kommentar (55. Lfg 2013) zu § 3 EStG Tz 36; *Doralt*, EStG 11, § 3 Tz 19/1).

Die Hochrechnung betrifft gemäß § 3 Abs.2 EStG 1988 leg.cit. („für das restliche Kalenderjahr“) nur jene Einkünfte, die außerhalb des Zeitraumes des Bezuges der angeführten Transferleistungen bezogen wurden.

Die Berechnungsmethode hat den Effekt, dass bei Durchführung einer Arbeitnehmerinnen-Veranlagung jener Zeitraum, während dem der/die Steuerpflichtige die angegebenen Transferleistungen bezieht, neutralisiert wird.

Demzufolge sind zum einen die nicht ganzjährig bezogenen Einkünfte auf einen Jahresbetrag umzurechnen und zum anderen zusätzlich eine Kontrollrechnung durchzuführen, wie hoch die Steuerpflicht unter Einbeziehung des Arbeitslosengeldes ist.

Sollte diese Kontrollrechnung eine geringere Steuerbelastung ergeben, ist diese für den Steuerpflichtigen heranzuziehen.

Diese Konstellation ist im gegenständlichen Fall gegeben, wie die belangte Behörde richtig in der Beschwerdevorentscheidung ausgeführt hat und ist daher dementsprechend vorgegangen.

Durch die Vorlage der Gegenüberstellung der beiden Berechnungsvarianten ist klar ersichtlich, dass die Steuerschuld bei der Kontrollrechnung für den Bf die geringere ist. Bei der Umrechnungsvariante hätte die Steuerschuld des Bf 1.711 € betragen, während sie bei der Kontrollrechnung nur 767 € beträgt. Aus diesem Grund ist gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1988 die Steuerschuld gemäß dem Ergebnis der Kontrollrechnung festzusetzen.

Da es sich bei der Bestimmung des § 3 Abs. 2 EStG 1988 um keine Ermessensbestimmung handelt, sondern die Abgabenbehörde verpflichtet ist, so vorzugehen – was sie im gegenständlichen Fall auch richtigerweise getan hat.

Demzufolge ist der Bescheid im Sinne der Beschwerdeentscheidung abzuändern, was einer teilweisen Stattgabe entspricht und es war spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision gem. Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen treffen im Beschwerdefall nicht zu. Die Entscheidung ist im Einklang mit der angesprochenen umfangreichen, ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wurde.

Demzufolge ist die Revision nicht zulässig.

Wien, am 6. Dezember 2024